

## KOLUMNE



### Die Bombe tickt

Von **Oliver Hegnon**

Viele deutsche Manager sitzen auf einer tickenden Zeitbombe – und ahnen es nicht einmal. Sie glauben, ihr Privatvermögen sei vor direkten Schadensersatzansprüchen der Aktionäre geschützt. Doch das ist ein Trugschluss.

Zwar sind in der jüngsten Vergangenheit einige Urteile ergangen, in denen festgestellt wurde, dass Vorstände für fehlerhafte Ad-hoc-Mitteilungen nicht persönlich haftbar gemacht werden können. Doch das kann sich bald ändern: Gerade haben Bundesjustiz- und Finanzministerium ein Zehn-Punkte-Programm für stärkeren Anlegerschutz vorgelegt. Vorstände und Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften sollen künftig persönlich dafür haften, wenn sie die Öffentlichkeit in fahrlässiger Weise falsch über ihr Unternehmen informieren, lautet ein zentraler Punkt. Erstaunlicherweise wird in der aktuellen Diskussion jedoch vielfach übersehen, dass es eine solche Haftung in Teilbereichen bereits gibt.

Nach Paragraph 400 Aktiengesetz (AktG) wird schon die mündliche geschönte vorsätzliche Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse einer Aktiengesellschaft durch ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied mit bis zu drei Jahren Haft bestraft. Mit gleicher Strafe droht Paragraph 331 Handelsgesetzbuch (HGB) bei einer vorsätzlich unrichtigen Wiedergabe der Verhältnisse einer Kapitalgesellschaft in Bilanz oder Lagebericht.

Letzteres verdient besondere Beachtung: Die Lageberichte großer deutscher Aktiengesellschaften entsprechen häufig bereits auf den ersten Blick nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Ein Lagebericht muss nach Paragraph 289 HGB auch Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung detailliert schildern – selbst wenn deren Eintritt nicht überwiegende Wahrscheinlichkeit aufweist. Der Begriff des Risikos schließt alle Umstände ein, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft spürbar auswirken können. Dabei kann es sich auch um allgemeine Risiken handeln, wie etwa technischen Fortschritt, Konjunktur oder Marktveränderungen.

### Schon leichte Fehler bei der Berichterstattung können Vorstände von Aktiengesellschaften privat ruinieren

Neben der strafrechtlichen Verantwortung führt ein Verstoß gegen Paragraph 331 HGB oder 400 AktG in Verbindung mit Paragraph 823 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auch zu einer unbegrenzten zivilrechtlichen persönlichen Schadensersatzpflicht des betroffenen Geschäftsleiters oder Aufsichtsratsmitglieds. Anspruchsberechtigt sind Gesellschafter und sogar Gläubiger – vorausgesetzt, dass ihnen ein Schaden entstanden ist.

Anzuwenden sind auch hier die Grundsätze des Bundesgerichtshofes für Prospekthaftung: So kann ein Anleger, der nach einer vorsätzlichen Falschinformation Aktien erworben hat, nach Sinken des Kurses als Schadensersatz den von ihm gezahlten Kaufpreis gegen Übertragung seiner Aktien verlangen. Sollte er die Aktien innerhalb von sechs Monaten nach der Falschinformation gekauft haben, muss er nicht einmal nachweisen, dass die falsche Information für den Kauf ausschlaggebend war. Dagegen muss ein Anleger, der Aktien auf Grund der Falschinformation nicht verkauft hat, dies beweisen.

Bereits heute sind Organmitglieder daher gut beraten, sich ernsthaft mit der Risikoberichterstattung ihrer Gesellschaft auseinander zu setzen. Schon leichte Fehler können sie sonst persönlich und finanziell ruinieren.

**OLIVER HEGNON** ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer der Skeptikos Unternehmensberatung in Berlin.